

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verwaltungssenats vom 18.11.2014

Betreff: Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Räum- und Streupflicht); Änderung des zeitlichen Rahmens der Winterdienstpflicht

- Antrag der Frauen Stadträtinnen Anke Humpeneder-Graf, Ingeborg Pongratz, Gertraud Rößl, Gaby Sultanow sowie der Herren Stadträte Dr. Maximilian Fendl, Maximilian Götzer, Wilhelm Hess, Manfred Hölzlein, Helmut Radlmeier, Rudolf Schnur, Philipp Wetzstein und Ludwig Zellner vom 25.09.2014, Nr. 63
- Antrag der Herren Stadträte Stefan Gruber, Dr. Thomas Keyßner und Hermann Metzger vom 27.09.2014, Nr. 64
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Dr. Maria E. Fick, Prof. Dr. Gabriele Goderbauer-Marchner sowie der Herren Stadträte Prof. Dr. Thomas Küffner, Hans-Peter Summer und Tilman von Kuepach vom 02.10.2014, Nr. 67

Referent: I.V. Oberrechtsrätin Claudia Kerschbaumer

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Rechtsamt in seiner Stellungnahme zur Festlegung des Zeitrahmens für die Winterdienstpflicht der Straßenanlieger Erläuterungen des Rechtskommentars Zeitler zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz wiedergegeben hat.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Festlegung des Zeitrahmens für die Winterdienstpflicht der Straßenanlieger maßgeblich ist, welche „üblichen Verkehrszeiten“ in Landshut tatsächlich gegeben sind.
3. Der Verwaltungssenat ist der Auffassung, dass als „übliche Verkehrszeit“ in Landshut an Werktagen der Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonntagen der Zeitraum von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr anzusehen ist.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ zu entwerfen, die diese „üblichen Verkehrszeiten“ bei Beginn und Ende der täglichen Winterdienstpflicht der Anlieger berücksichtigt, und diese Verordnung dem Plenum zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der Beginn der Winterdienstpflicht so zu regeln, dass die Sicherungsfläche „bis“ zum Beginn der „üblichen Verkehrszeit“ geräumt bzw. gestreut sein muss.

Landshut, den 18.11.2014

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister